

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Bericht der Verfassungs-Commission der evangelisch-protestantischen  
Generalsynode von 1876 über den Gesetzes-Entwurf, die  
Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer  
betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309366](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309366)

## Bericht

der

Verfassungs-Commission der evangelisch-protestantischen  
Generalsynode von 1876 über den Gesetzes-Entwurf,  
die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestan-  
tischen Pfarrer betreffend.

Erstattet

von dem Mitgliede Oberstaatsanwalt Kiefer.

### I. Allgemeines: über die Stellung der evangelisch-protestan- tischen Landeskirche zum Staate und über den Ausbau ihrer Verfassungseinrichtungen.

Die äußere Veranlassung zur Vorlage des obenerwähnten  
Gesetzesentwurfes der Kirchenregierung ist das badische Staats-  
gesetz vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering be-  
soldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend. Dieses  
Staatsgesetz bezweckt in einer den Beruf und die segensvolle  
Thätigkeit der Kirche mit wohlgesinntem Verständnisse wür-  
digenden Hilfeleistung eine der dringlichsten Aufgaben im  
Bereiche der kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart — die  
Aufbesserung des vielfach ganz unzureichend gewordenen  
Einkommens einer großen Zahl von Geistlichen — zur an-  
gemessenen Ausführung zu bringen.

Die in Baden wie anderwärts in den deutschen protestan-  
tischen Landeskirchen seit einer Reihe von Jahren hervor-  
getretene Erscheinung der fortschreitenden Verminderung des  
Zuganges zum geistlichen Berufe bedroht unsere Kirche mit  
der ernstesten Gefahr, in einer nicht allzufernen Zeit nicht  
mehr die genügende Zahl theologisch gebildeter Männer zur

Besezung der vorhandenen Pfarrstellen zu besigen, soferne nicht rechtzeitig gegen eine der einflußreichsten Ursachen dieses beklagenswerthen Zustandes — die dermalige ökonomische Lage vieler Geistlichen — eine zureichende und bleibende Abhilfe geleistet wird. Wir verkennen hiebei keineswegs — im Hinblick auf vorliegende statistische Feststellungen über das Hervortreten der Abnahme des Zuganges zum geistlichen Berufe — daß noch eine Mehrheit anderer mit den finanziellen Zuständen der Kirche in Nichts zusammenhängender Ursachen gleichfalls mitwirkt; allein die Erfahrung läßt doch darüber keinen Zweifel, daß in den hier besprochenen Verhältnissen immerhin eine Sache zur Behandlung vorliegt, vor deren befriedigender Erledigung eine bleibende Besserung im Ganzen nicht erwartet werden könnte.

Die vom Staate für seine Beamten in den letzten Jahren ergriffene Abhilfe einer namhaften Einkommensaufbesserung hat für den öffentlichen Dienst günstige Wirkungen hervorgerufen. Allein dieser Schritt konnte von der Kirchenregierung nicht nachgeahmt werden, insolange für sie nicht ein beträchtlicher Zuschuß von Mitteln — außerhalb des dermaligen kirchlichen Vermögensstandes — zur fortdauernden Verwendung für die zu gering besoldeten Geistlichen verfügbar wurde. Die Erweiterung der finanziellen Mittel der Landeskirche konnte daher bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nur durch einen, den kirchlichen Interessen wohlwollende Rücksicht tragenden Schritt des Staates und seiner Gesetzgebung erfolgen.

Sowohl dem Staate als der Kirche sind hiebei mehrfache Wege praktisch zugänglich für die erwünschte Besserung der Verhältnisse.

Den herkömmlichen Ueberlieferungen und Gewohnheiten, wie sie seither praktisch von Seiten des Staates zu Gunsten der Kirche geübt worden, entsprach zumeist die Erhöhung der bisher aus Staatsmitteln alljährlich der Kirche überwiesenen Unterstützungsbeiträge. Auf diesem Gedanken beruht im Ganzen auch der Inhalt des oben erwähnten Staatsgesetzes vom 25. August 1876.

Hiergegen durfte nicht außer Betracht bleiben, welche

organische Stellung innerhalb der allgemeinen öffentlichen Ordnungen des Staates den Kirchen durch das hiefür grundsätzlich maßgebende Staatsgesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, zugewiesen worden war, und welche Folgerungen hieraus noch fernerhin für das Interesse des Ausbaues mehrfacher bedeutungsvoller Lücken in unserer Kirchenverfassung gezogen werden sollten.

Die drängende Nothlage so vieler Geistlichen und ihrer Familien mußte der Kirche mehr als jeder andere Vorgang zum Bewußtsein bringen, daß die grundsätzlichen Bestimmungen in den §§. 1, 7 und 8 des Gesetzes vom 9. October 1860: „der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Recht der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet, — die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig, — die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln, wie insbesondere dem Patronat, beruhenden Befugnisse“, ihren wahren Werth für die practische Durchführung erst dann erlangen, wenn die Kirche auch die rechtlichen Mittel und Befugnisse besitzt, um ihre Fürsorge für die wichtigsten allgemeinen oder lokalen Interessen des kirchlichen Lebens bei ihren Angehörigen wirksam zur Geltung zu bringen. Insolange die angeführten Gesetzesbestimmungen sich nur auf die staatsrechtliche Feststellung des Grundsatzes beschränken, daß eine Reihe von Maßnahmen, Unterstützungen und Förderungen, welche herkömmlich der Staat durch seine eigenen Mittel und die Machtbefugnisse seiner eigenen Organe vollzogen hatte, künftig der ausschließlichen Selbstsorge der kirchlichen Corporation überlassen bleiben, könnte die Kirche sich zeitweise kaum dem Gedanken verschließen, daß diese an sich so würdige Selbstständigkeit practisch keinen höheren und geistlichen Fortschritt bewirke, insolange nicht auch den kirchlichen Organen vollstreckbare Rechte verliehen seien, deren sie zu einer erfolgreichen Wirksamkeit durchaus nicht

entbehren können. Diese Erwägung mußte in wachsendem Maße hervortreten, da man sich seit Jahren auch in mancher andern Beziehung in der üblen Lage befand, vollkommen zu reichende Mittel für die kirchliche Thätigkeit nicht zu besitzen und zugleich außer Stand war, aus andern Bezugsquellen als höheren Leistungen des Staates die Ergänzung des Fehlenden zu erstreben. Aber auch in den kirchlichen Beziehungen zum Staate war seit Jahren manche früher nicht gekannte Schwierigkeit eingetreten durch die eigenartige Stellung, welche seit Jahren die römisch-katholische Kirche, auch in unserem Lande, zum Staat, seiner Gesetzgebung und Verwaltung vielfach einnimmt. Wenn auch die evangelisch-protestantische Kirche nach ihrem ganzen religiösen Lebensgrunde und nach ihren Verfassungseinrichtungen sich nie dazu herbeilassen würde, eine der Politik und den Forderungen der katholischen Kirche ähnliche Haltung gegenüber dem Staate einzunehmen, so lag es immerhin der Staatspolitik nahe, eine gewisse äußerliche Gleichheit in der Behandlung beider kirchlichen Corporationen, vor Allem in seiner Gesetzgebung, eintreten zu lassen. Offenbar hat diese Rücksicht nicht wenig dazu beigetragen, daß die langjährigen Bemühungen der kirchlichen Vertretungen (der Generalsynode und der Kirchenregierung) um die Erlangung eines durch die Mithilfe des Staates geschützten und für den Nothfall mit Zwangsmitteln ausgestatteten Selbstbesteuerungsrechtes unserer Kirche einen befriedigenden Erfolg bis zur Gegenwart nicht gefunden haben.

Das Recht der Selbstbesteuerung wurde schon bei Feststellung der Kirchenverfassung von 1861 durch die §§. 116 und 117 derselben direct in Aussicht genommen, mit den Worten: „Ueber die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden soll ein allgemeines Gesetz baldmöglichst erlassen werden“ u., und eine weitere Bestimmung in §. 14 (am Schlusse) der Kirchenverfassung besagt im Hinblick auf die Rechtspflicht der Kirchenmitglieder zur Aufbringung der kirchlichen Lasten: „das Stimmrecht ruht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand sind“.

Diese Verfassungsbestimmungen enthielten für die neue Stellung der Kirche eine so grundsätzliche und sachlich wohl- berechtigte Directive zur weiteren rechtlichen Ausbildung der kirchlichen Organisationen, daß die Kirchenvertretung und Kirchenregierung begreiflicher Weise in den nachkommenden Jahren mit aller Beharrlichkeit sich um die practische Ausführung des Steuerrechtes bemüht haben.

Stand auch der Kirche längst der rechtliche Character einer „Corporation öffentlichen Rechtes“ zu, so war sie doch damit noch nicht im Besitze der Mittel, den durch ihre Corporationsvertretung etwa auferlegten Umlagen in manchen Fällen unentbehrlichen Schutz der Zwangsbeitreibung zu verleihen. Das mußte vom Staat — als dem einzigen Inhaber der Steuerhoheit — ihr ausdrücklich zuerkannt werden. Der Staat hatte dazu genügende Berechtigung und Veranlassung.

Schon die Gemeinsamkeit der ethischen Ziele weist Staat und Kirche hin auf die Möglichkeit und Nothwendigkeit sich ergänzender Wirkungskreise.

Ist auch die Kirche — durch ihre rein religiöse, in Wort und Sacramentsverwaltung ausschließend sich bewegende Wirksamkeit — ein eigenartig abgeschlossener Lebenskreis, so wirkt doch gerade sie, in treuer Erfüllung ihres religiösen Berufes, mit den tiefsten und umfassendsten Mitteln auf die Belebung und Kräftigung der sittlichen Bildung ihrer Angehörigen und gewährt hierdurch die bedeutendste Mithilfe zur Verwirklichung der obersten Ziele des Staates selbst — der ethischen Vervollkommnung der von ihm umgeschlossenen und innerhalb seiner Rechtsordnungen lebenden Menschen.

Hiernach erscheint es, — in Betracht, daß der evangelisch- protestantischen Landeskirche mit Rücksicht auf die Thatsache der Vereinigung einer sehr großen Zahl von Staatsangehörigen innerhalb ihres Verbandes, die Eigenschaft einer Corporation öffentlichen Rechtes an sich zukam — als selbstverständlich, daß der Staat nicht nur die seiner Rechts- und Machtautorität innewohnende Aufsichtsbezugniß über die Kirchen übe (*jus circa sacra*), sondern daß er auch

activ fördernd seine Theilnahme an dem Gedeihen der Kirche bewähre, indem er ihrem eigenartigen Leben hilfsbereit und schützend zur Seite stehe.

Geschah diese fördernde Theilnahme schon bis dahin durch regelmäßige Aussetzung einer namhaften staatlichen Geldzuweisung und durch anderweitige Begünstigungen, so ist es leicht ersichtlich, daß nach Eintritt der kirchlichen Selbstständigkeit durch das Gesetz vom 9. October 1860 die Verleihung des kirchlichen Steuerrechtes in dem Sinne, daß der Staat die nach Maaßgabe der Kirchenverfassung auferlegten Steuern unter Anwendung seiner Zwangshilfe gegen die rückständig verbleibenden Kirchenmitglieder betreiben helfe, unter die werthvollsten und zugleich folgerichtigsten Ergänzungen der corporativen Natur der Kirche zu rechnen ist. Bei näherer Prüfung der dieses Steuerrecht bedingenden Voraussetzungen darf nicht übersehen werden, daß der Staat einer Corporation solche Rechte nur dann übertragen kann, wenn sie ihrerseits hinsichtlich der die Umlage beschließenden Corporationsvertretung alle wesentlichen Bedingungen erfüllt, von denen er selbst, in Gemäßheit seiner eigenen Verfassungsgrundlagen, die Zulässigkeit einer mit Zwangsmitteln zu erhebenden Auflage von Steuern (Staatssteuern, Gemeindesteuern, Kreisumlagen) abhängig macht. Hierbei steht in erster Reihe die Forderung, daß die Steuerumlage durch die freigewählte Vertretung Derer beschlossen werde, welchen die Tragung und Leistung dieser Steuern obliegt. Allein nicht schon die Thatsache der Wahl allein könnte in dieser Beziehung genügen, sondern es ist — zur völligen Analogie der staatlich-constitutionellen Einrichtung — auch erforderlich, daß die steuerauflegende Vertretung befugt sei, sowohl in Betreff der Verwilligung der Mittel an die Regierung als auch durch ihre Controle der geschehenen Verausgabung, wie überhaupt hinsichtlich der gesammten inneren corporativen Thätigkeit, das Recht der Mitbeschließung und Mitbestimmung, insbesondere bei der ganzen Gesetzgebung auszuüben. Es bedarf nur der Andeutung, um zu zeigen, daß die corporative Einrichtung des Bestandes unserer evangelisch-protestantischen

Landeskirche, wie dieselbe auf der Kirchenverfassung von 1861 beruht, durchaus im Stande ist, diesen staatlichen Bedingungen Genüge zu leisten. Sie besitzt in den Organen der Localen Gemeinden, sowie der Diöcesanbezirke und vor Allem in der die Gesamtgemeinde der Landeskirche vertretenden General-Synode größtentheils auf freier Wahl beruhende Körperschaften, welche im Stande sind, eine dem Recht der Steueranlegung correspondirende Summe anderer Rechte und Zuständigkeiten, im Sinne der analogen staatlichen Einrichtungen, auszuüben. Eben darum wäre auch der Staat in der Lage, der evangelisch-protestantischen Kirche die Selbstbesteuerungsbefugnisse einzuräumen, ohne durch deren gleichzeitige Nichtverleihung an die römisch-katholische Kirche sich einer Ungerechtigkeit schuldig zu machen, da es keines näheren Beweises dafür bedarf, daß die gegenwärtige Verfassung dieser Kirche Vertretungskörper, wie die obenbezeichneten, mit ähnlichen Rechten und Zuständigkeiten nicht besitzt und wohl auch künftig kaum je besitzen wird.

Wir erwähnen dieses erheblichen Umstandes hier, um auch von der evangelisch-protestantischen Kirche den Anschein fern zu halten, als wolle sie hiebei Ansprüche für sich erheben, die irgendwo als das Anstreben einer sie begünstigenden Haltung der Staatsgewalt gedeutet werden könnten.

Nicht minder erscheint es uns aber auch als unsere Pflicht, darüber für den Staat keinen Zweifel bestehen zu lassen, daß die Zuweisung des mit staatlicher Zwangshilfe verbundenen Rechtes der Selbstbesteuerung an die Kirche nur bei voller Anerkennung der Befugniß der Staatsgesetzgebung, eine Ausgleichung des Umfanges der kirchlichen Steuerzuständigkeit mit den Bedürfnissen des Staates zu bestimmen, in Vollzug gesetzt werden könne. Da Staat und Kirche in dieser Beziehung mit Nothwendigkeit auf die Belastung der gleichen, begrenzten Vermögensbestände angewiesen sind, so ist es eben darum nur dann möglich, eine beiderseits angemessene Befriedigung zu erzielen, ohne übermäßige Belastung dieser Steuerpflichteten, wenn in umsichtig prüfender und schonender



Weise durch das Staatsgesetz der Umfang der Höhe der kirchlichen Steuerbefugniß, sowie auch die derselben zu unterwerfenden Vermögensobjecte festgestellt werden.

Werden in dieser Weise durch die Staatsgesetzgebung die kirchlichen Befugnisse richtig abgegrenzt, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß weder Staat noch Kirche in der Ausübung ihrer beiderseitigen Steuerrechte die Verpflichteten übermäßig beschweren und daß beide Organisationen in zulänglicher Weise und mit den für ihr Wirken erforderlichen Mitteln ausgestattet sein werden.

Als hoch anzuschlagender Vortheil ergibt sich aber noch die weitere Thatsache, daß beim Bestande dieser Einrichtung der Selbstbesteuerung für evangelisch-protestantische Kirchenzwecke auch nur Mittel verwendet werden, welche von den eigenen Angehörigen unserer Kirche ausschließlich aufgebracht wurden. Dieser Umstand sollte nicht nur von Seiten des Staates, sondern auch von den Vertretern der kirchlichen Interessen als bedeutsam in Betracht gezogen werden. Es liegt die Erwägung nahe, daß die Nöthigung von Staatsangehörigen, Geldmittel zu entrichten, welche zum Vortheil einer kirchlichen Körperschaft verwendet zu werden bestimmt sind, nur dann keinen Anlaß zu Beschwerden bietet, wenn entweder die Erhebung dieser Mittel auf die Angehörigen der sie empfangenden Kirche beschränkt bleibt, oder aber eine gleichkommende Aufwendung auch dem Kreise der weiter im Staate vorhandenen Kirchen zu Theil wird. Letzteres würde eine Art Vergütung und Ausgleichung bewirken, welche geeignet wäre, den Vorwurf der Begünstigung oder der Zurücksetzung als grundlos zu entfernen. Doch darf hier nicht übersehen werden, daß nur der tatsächliche Bestand solcher Ausgleichung auf die Dauer im Stande wäre, in den minder gebildeten Volkskreisen das Gefühl gesicherter Gleichberechtigung der Kirchen zu erhalten, während eine dem Staate keineswegs zur Last fallende, vielmehr lediglich durch Verschulden der Kirchenregierung veranlaßte Nichtleistung gegenüber der einen Kirche die Aufwendung zu Gunsten der andern dem Staate keinen Anlaß

zur Beschwerde darbietenden Kirche dennoch als eine ungerechtfertigte Bevorzugung dieser letzteren betrachtet würde.

Solche Umstände verbinden sich nun auch mit dem Zustandekommen des obenerwähnten badischen Gesetzes vom 25. August 1876 zur Aufbesserung gering besoldeter Geistlichen. Die damit bezweckte Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln sollte einem Theil der römisch-katholischen, wie der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum gleichmäßig zugewendet werden.

Indessen schon zur Zeit der Verathung des Gesetzentwurfes im Landtage war eine Erklärung des Bisthumsverwesers von Rüssel an das Großherzogliche Staatsministerium durch die erzbischöfliche Curie selbst veröffentlicht worden, besagend, daß die katholische Kirchenregierung bei Aufrechthaltung gewisser im Entwurf enthaltener und nachmals auch im Gesetze verbliebener Vorschriften — der ihr unterstehenden Geistlichkeit nicht gestatten werde, die Vortheile des mehrerwähnten Gesetzes sich anzueignen. Dieser Umstand hat auch vorwiegend neben anderen Erwägungen in der II. Kammer Veranlassung geboten, die Geltungsbauer des für Geistliche der evangelisch-protestantischen Kirche alljährlich im Ganzen 200,000 Mark darbietenden Gesetzes auf nur sechs Jahre zu beschränken und überdies noch die nachstehende, inzwischen durch die Großherzogliche Staatsregierung der evangelisch-protestantischen Oberkirchenbehörde amtlich mitgetheilte Resolution zu Protokoll zu beschließen:

„Die Kammer richtet in Erwägung, daß die von dem Gesetze bewilligte Dotation der Kirchen zur Aufbesserung der Pfarrpfründen nur als vorübergehende Unterstützung gewährt wird, und daß die evangelisch-protestantische Kirche zunächst in der Lage sein wird, ihre Selbstbesteuerung zu ordnen, an die Großherzogliche Regierung das Ersuchen, daß sie den evangelisch-protestantischen Oberkirchenrath veranlasse, mit thunlichster Beförderung die erforderliche Vorbereitung zu treffen, daß die evangelisch-protestantische Kirche auf dem Wege der Selbstbesteuerung die Staatsunterstützung entbehrenlich mache.“

Bei dieser Lage der Umstände muß es als die Pflicht der versammelten Generalsynode, wie des Oberkirchenrathes erscheinen, sofort auch die Eventualität in Betracht zu ziehen, welche Maafnahmen zu ergreifen seien, um spätestens zur Zeit des Endtermines der Geltungsdauer des Pfarrdotationsgesetzes im Besitze aller mit der Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung zu vereinbarenden organischen Einrichtungen zu sein, deren die Kirche bedarf, um die für ihre Aufgaben unentbehrlichen Mittel durch die Leistung der eigenen Angehörigen in fort-dauernder Weise zu erlangen.

Es geht schon aus der Organisation unserer Kirche hervor, daß auch innerhalb der Localen Bedürfnisse der Gemeinden Einrichtungen zur regelmäßigen und gesicherten Erlangung der dort nothwendigen Mittel von Seiten des Staates geschaffen werden sollten. Es ist dieser Anspruch schon mehrfach als berechtigt zugegeben worden. Die oben mehrfach erwähnten §§. 116—117 und 14 unserer Kirchenverfassung enthalten hiezu eine staatlich zugestandene Grundbestimmung.

Aber dennoch befindet sich auch dieses Gebiet unserer kirchlichen Einrichtungen zur Zeit immer noch in der Gestalt einer lediglich principiellen Feststellung. Es fehlt uns ein Ausführungsgesetz, das die kirchliche Gemeinde in die Lage setzt, gegenüber ihren Angehörigen, an Stelle der bisher lediglich moralischen Verbindlichkeiten eine wirkliche vollstreckbare Rechtsverbindlichkeit, für deren Verwirklichung nöthigenfalls staatliche Zwangsmittel einzutreten haben, zu setzen. Die Regelung dieses Gebietes der kirchlichen Gemeindeumlagen ist aber aus einem weiteren, eigenartigen Grunde als eine besonders dringliche zu bezeichnen. Wir befinden uns in Betreff eines wichtigen Theiles der Localen Gemeindelasten unter der Herrschaft eines durchaus veralteten und den Grundlagen moderner Staatsordnung völlig widerstrebenden Gesetzes.

Dieses Gesetz ist das sogenannte Kirchenbau-Edict vom 26. April 1808. Es enthält die Vorschriften über die Erlangung der Mittel für Kirchen- und Pfarrhausbauten, nöthigenfalls unter Geltendmachung der Zwangshilfe des

Staates. Dabei wird von dem Grundsätze ausgegangen, daß altvorhandene Hauptgebäude der Kirchen und Pfarrhäuser, in Ermangelung von Baucassen und Baupflichtigen, von der Kirchspielsgemeinde, d. h. von der politischen Gemeinde oder den mehreren politischen Gemeinden, die sich im Bereiche des Kirchspiels befinden, hergestellt oder unterhalten werden müssen. Diese Vorschriften verletzen den heute in allen fortgeschrittenen Staaten anerkannten Rechtsgrundsatz, daß Niemand gezwungen werden soll, zu Zwecken eines religiösen Bekenntnisses Geldbeiträge zu leisten, dem er selbst nicht als Mitglied zugehört. Nicht minder macht sich aber öfters die Unzulänglichkeit dieser veralteten Vorschriften für das Bedürfniß der Gemeinde fühlbar. Dieselben kommen nämlich in gemischten Gemeinden nur der Kirche zu gut, welche schon vor dem durch den westphälischen Frieden bestimmten Normaljahre als die Hauptkirche im Orte erklärt worden ist und es müssen die Aufwendungen für alle übrigen aus Anlaß der Religionstrennung neu hinzu gekommenen Kirchspiele lediglich aus den besonderen Cassen und eigenen Bezügen der interessirten Kirchengemeinde=Genossen geleistet werden. In jedem einzelnen Baufalle ist somit durch die staatliche „Ober-Polizeibehörde“ nach Lage der im concreten Falle vorliegenden Verhältnisse Entscheidung zu erlassen. Bei Herstellung eines neuen Gebäudes fällt die Baupflicht der kirchlichen Ortsgemeinde zu und es können die nöthigenfalls durch Zwangshilfe beizutreibenden Baukosten-Umlagen nur von den confessionellen Gemeinde=Genossen erhoben werden. Das kurze Zeit vor dem Kirchenbau=Edict erlassene I. Constitutions=Edict vom 14. Mai 1807 enthielt die Vorschrift, daß kein Staatsbürger auf das Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde Anspruch erheben könne, welcher nicht zu derjenigen Kirche oder zu einer der Kirchen gehöre, die in dieser Ortsgemeinde zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht befähigt erklärt seien und daß auch die im Staat aufgenommene oder geduldete Kirche kein Recht habe an einem Orte, wo sie bisher keine kirchliche Gemeinde hatte, eine solche neu zu begründen.

War durch solche Vorschriften zu ihrer Zeit der Bestand von meist auch im Religions-Bekenntnisse ganz einheitlichen Bürgergemeinden gesichert und fielen daher die kirchlichen Baulasten der Gesamtgemeinde meist nur auf die wirklichen Angehörigen der fraglichen Kirchengemeinde, so ist es doch dormalen durch die Wirkungen der Freizügigkeit und den Bestand confessionell-gemischter Niederlassungen in den Gemeinden, auch in den Landgemeinden — durchaus verändert und das Gesetz steht hiernach im völligen Widerspruche mit den heute vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen.

Bei Erörterung der Kirchensteuer wird stets auch die Frage aufgeworfen, ob man nicht durch die Verbindung staatlicher Zwangsexecutive mit Angelegenheiten des kirchlich-religiösen Lebens, eine diesen innerlichen Lebensgebieten wenig angemessene äußere Zwangseinwirkung unter die Institutionen der Kirche einfüge und damit einen Mißgriff begehe. Niemand wird der Behauptung widersprechen, daß eine aus religiöser Beseelung hervorgegangene Freiwilligkeit und Hingebung an die Pflichten der kirchlichen Gemeinschaft schöner und besser sei, als die erzwungene Nachgiebigkeit gegenüber der in Vollzug gesetzten Rechtspflicht. Dabei wird man freilich nicht verhehlen dürfen, daß vielfach eine ermattende und in Gleichgültigkeit vom kirchlichen Leben sich abwendende Haltung mancher Confessionsgenossen auch nicht gerade zu den Ausnahmserscheinungen unserer Zeit gehört. Weit Größeres und Erhebenderes ist in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich der Freiwilligkeit und Opferwilligkeit in manchen freiwilligen Verbänden protestantisch-religiösen Glaubens geleistet worden, als in der Wirksamkeit unserer Amts-Kirchen. Nichtsdestoweniger sind wir entschieden der Meinung, daß die Zahl der aufrichtigen und treuen Glieder der Kirche in unserm Lande noch groß genug ist, um religiös und sittlich verpflichtende Aufgaben als solche auch dann aufrichtig zu betrachten und zu erfüllen, wenn sie an die minder einsichtigen oder schwerer zugänglichen Kirchengenossen in den Gemeinden schließlich in der äußeren Gestalt einer mit Staatshilfe ausgestatteten Rechtsforderung herantreten. Jedenfalls darf

man  
schr  
züge  
bildu  
gehör  
unter  
zur  
würde  
des  
komm  
äußer  
Steh  
gabe,  
alle  
thatb  
verbi  
dinge  
entf  
nosse  
licht  
tung  
fassu  
Sch  
bilde  
staat  
gehö  
beda  
Staa  
relig  
im  
die  
w o  
sehen  
Selt  
keine  
Beh  
Grü  
den

man sich in dieser neuzeitlichen Entwicklung eines dem Fortschritte aufrichtig huldigenden Staates, zu dessen Grundzügen die Ueberlassung der Pflege der religiösen Volksbildung an möglichst selbstständige kirchliche Vereinigungen gehört, der Pflicht nicht entziehen, das kirchliche Bewußtsein unter den Angehörigen der Kirche zur vollen Klarheit und zur Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit zu entfalten. Es würde vielfach einer Verzichtleistung auf die Geltendmachung des segensvollen und hochstehenden Berufes der Kirche gleichkommen, wenn man sich durch den Hinblick auf die nur äußerlich oder mit interesseloser Gleichgiltigkeit in der Kirche Stehenden abhalten ließe in der Erfüllung der ernstesten Aufgabe, mehr und mehr in unseren kirchlichen Organisationen alle ernstesten und zuverlässigen Mitglieder anzurufen zur thatbereiten Anerkennung und Uebung unserer als Rechtsverbindlichkeiten erscheinenden kirchlichen Pflichten. Allerdings soll hiebei, der Natur einer kirchlichen Vereinigung entsprechend, den durch die Noth des Lebens belasteten Genossen die Erfüllung kirchlicher Rechtsverbindlichkeiten thunlichst erleichtert werden. Wir betrachten es als eine bedeutungsvolle Pflicht, daß auch bei Durchführung dieser Verfassungseinrichtung der christliche Gedanke der liebevollen Schonung der Armen und Schwachen ein wichtiges Moment bilde. Hierin liegt eine Seite der Sache, welche mit der staatlichen Behandlung der Steuerpflichtigkeit der Staatsangehörigen nicht völlig sich identificiren läßt. Wir müssen darauf bedacht sein, in Verbindung mit der Geltendmachung der Staatshilfe und ihrer Anwendung vorausgehend, eine unserem religiösen Pflichtbewußtsein gemäße Anrufung der freiwilligen, im Interesse der ärmeren Kirchengenossen opferbereit über die strenge Rechtspflicht hinausgehende Hingebung der wohlhabenderen Kirchengenossen in's Werk zu setzen. Auch diese Seite der Einrichtung der kirchlichen Selbstbesteuerung dürfte für die practische Durchführung keine allzugroße Schwierigkeiten darbieten. Die geschäftliche Behandlung der Steuererhebung würde sich aus naheliegenden Gründen an die auf der gleichen Grundlage der zu besteuern- den Vermögenstheile errichteten Staatssteuercataster anschließen.

Deren Benützung für die Erhebung der Kirchensteuer würde mit Rücksicht auf das oben Bemerkte nur dadurch eine Modification empfangen, daß einzelne Gemeindeglieder freiwillig sich bereit erklären, Steuerbeiträge zu entrichten, welche über das Maaß des von ihnen nach Rechtspflicht Geschuldeten hinausgehen. Ganz besonders in den größeren Städten dürfte mit Sicherheit — nach den Erfahrungen in ähnlichen Fällen — auf diese Bereitwilligkeit gezählt werden. Sie hätte gerade hier eine wichtige Bedeutung, da durch diese freie Bewährung des kirchlichen Sinnes der begüterten Gemeindeglieder zugleich eine milde Erleichterung der von der Noth des Lebens Gedrückten herbeigeführt würde. Immerhin muß aber im Auge behalten werden, daß es gilt, auch den unteren Bevölkerungsclassen ein thatbereites Gefühl ihrer Pflichten innerhalb der Kirche zu erwecken und im Bewußtsein zu erhalten. Es kann daher auch bei dieser Erwähnung der freiwillig übernommenen höheren Leistungen der wohlhabenderen Mitglieder niemals zugelassen werden, daß den minder Wohlhabenden, obschon sie bei gutem Willen noch beisteuerungsfähig wären, jede practische Bethätigung für die Interessen der Kirche völlig erlassen werde. Eine verständige Ausführung wird, an der Hand practisch angelegter Gesetze und Vollzugschriften, hierin leicht das Angemessene zu treffen wissen.

Nicht geringes Gewicht legen wir — bei Behandlung der kirchlichen Steuerfrage — auf eine andere Seite dieser Dinge. Während bei der Erhebung der nachmals für Kirchenzwecke verwendeten Summen in die Staatscasse (System der Staatsdotation) eine sachliche Erörterung über Zweck und Veranlassung höchstens zwischen der Staatsregierung und der aus Angehörigen aller Religionsbekenntnisse bestehenden Volksvertretung stattfindet und hievon eine besonders aufklärende und die Vorzüge wie die Schattenseiten unseres kirchlichen Lebens und seiner Einrichtungen in's Licht setzende Behandlung naturgemäß nicht erwartet werden kann, sind die kirchlichen Vertretungen in den Ortsgemeinden wie in der die Landeskirche repräsentirenden Generalsynode dazu berufen, jede Aufwendung, welche Mittel erfordert,

mit M  
— n  
Stand  
in hö  
theilig  
Steu  
wird  
damit  
So  
oder  
stellun  
die Ki  
künftig  
angest  
Besch  
träten  
bindu  
Kirche  
lage  
unbef  
steuer  
Grün  
schlies  
der C  
Wahl  
berufe  
bezirk  
noch  
über  
tretun  
bloße  
und i  
gegan  
Dabe  
theilm  
an de  
Kirche  
steuer

mit Aufmerksamkeit zu erörtern und nach allen Beziehungen — mit ausschließlicher Festhaltung des kirchlichen Standpunktes — zu prüfen. Diese Verhandlungen werden in höherem Grade als bisher die Aufmerksamkeit der theiligten Volkskreise anziehen. Auch für die vermöge der Steuermittel zu erreichenden kirchlichen Zwecke und Aufgaben wird sich hierdurch im Volke ein höheres Verständniß und damit ein einsichtsvolleres Interesse erreichen lassen.

So dürften also nach keiner Richtung wirkliche Gefahren oder auch nur sehr bedeutende Schwierigkeiten für die Herstellung einer Institution sich ergeben, deren Erlangung für die Kirche als eine unerläßliche Grundbedingung geistlichen künftigen Wirkens sich darstellt und welche daher selbst dann angestrebt und durchgeführt werden müßte, wenn alle die Beschwerlichkeiten und Befürchtungen in der That hervorträten, welche so oft mit derselben übertreibend in Verbindung gebracht worden sind. Eine Gefährdung unserer Kirche und ihrer ruhigen Fortentwicklung auf der Grundlage der seit 1861 bestehenden Verfassung kann aber bei unbefangener Erwägung von der Einführung der Kirchensteuer in keiner Beziehung besorgt werden. Aus naheliegenden Gründen, die wir schon oben erörterten, können bei Beschließung von allgemeinen Kirchensteuern nur die Mitglieder der Generalsynode activ mitwirken, welche aus der freien Wahl der durch die Steuer Belasteten in die Versammlung berufen worden sind, d. i. die weltlichen Vertreter der Wahlbezirke. Die Zahl dieser Mitglieder würde sich immerhin noch groß genug darstellen, um allen Voraussetzungen eines über diese wichtigen Interessen entscheidenden Vertretungskörpers zu genügen, wovon man sich durch den bloßen Hinblick auf die Parallele unserer Staatsverfassung und die Zahl der aus protestantischer Bevölkerung hervorgegangenen Mitglieder der zweiten Kammer überzeugen wird. Dabei würde kaum ein Bedenken obwalten gegen die Antheilnahme sämtlicher Mitglieder der Generalsynode an der Beratung der öffentlichen Interessen der Landeskirche, welche Anlaß bieten zur Anforderung einer Kirchensteuer. Je vielseitiger und aus weiteren Erfahrungskreisen



diese Gegenstände bei der Berathung beleuchtet werden, um so sicherer wird man ohne Besorgniß die schließlich erfolgende Entscheidung dem ausschließlichen Urtheile der aus den Wahlen der Bezirke hervorgegangenen weltlichen Mitglieder überlassen können.

Das Gesammtergebniß der allseitigen Prüfung dieser Sache wird daher, gewiß mit Recht, dahin gehen dürfen, daß die Generalsynoden unserer Landeskirche jederzeit richtig gedacht und geurtheilt haben, wenn sie, seit Erlassung der Verfassung von 1861, in consequenter Wiederholung ihres auf ausdrückliche Vorschriften der Kirchenverfassung gestützten Verlangens, — mit wachsender Dringlichkeit die Erlangung der mit Staatshilfe ausgestatteten Kirchensteuer als die unerläßliche, ohne ernste Schädigung der wichtigsten Interessen nicht mehr länger zu entbehrende Folge der gegenwärtigen organischen Stellung der Kirche innerhalb des Staates bezeichnet haben.

Der bereits im Jahre 1867 gefaßte Beschluß der Generalsynode: „Der Oberkirchenrath wolle sich bei der Großherzoglichen Staatsbehörde nachdrücklichst dahin verwenden, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz über zwangsweise Erhebung der für die evangelische Landeskirche etwa nöthigen Umlagen vorgelegt wird“, in Verbindung mit dem hierauf ergangenen allerhöchsten landesbischoflichen Bescheide: „Dem Antrage der Generalsynode auf Verwendung bei der Staatsregierung, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz über zwangsweise Erhebung der für die evangelische Landeskirche etwa nöthigen Umlagen vorgelegt werde, ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unseren Oberkirchenrath, das Erforderliche vorzubereiten und sodann Unsere weitere Entschließung einzuholen“, wird dormalen um so mehr unsere Hoffnung auf endliche Erreichung dieses Zieles bestärken dürfen, als die badische Volksvertretung auf den Landtagen von 1873—1874 und von 1875—1876 eine diesem Ansprüche der Kirche durchaus freundlich entgegenkommende Haltung eingenommen hat und auch der neueste Vorgang Preußens gezeigt hat, daß man grundsätzlich hierin das Richtige und Ausführbare erstrebt habe.

Un  
klär  
soluti  
die M  
nach  
würd  
tualit  
teresse  
We  
staatl  
Man  
so da  
gerad  
Insti  
der G  
Weiß  
Staa  
steuer  
entsp  
Peric  
sich  
kirch

Z  
der  
kirch  
Sta  
nur  
Geg  
gefe  
lich  
weit  
D  
in f  
L  
geli

Unsere Hoffnungen — entgegen der widersprechenden Erklärung der II. Kammer, welche in der obenerwähnten Resolution zu Protocoll niedergelegt wurde — lediglich auf die Möglichkeit der Erneuerung des Pfarrdotationsgesetzes nach Ablauf der sechsjährigen Geltungsdauer zu stellen, würde der Pflicht einer behutsamen und sorgsam alle Eventualitäten berücksichtigenden Wahrung unserer kirchlichen Interessen keinesfalls genügen.

Wenn gerade dem Momente der Einführung einer neuen staatlich-kirchlichen Institution, wie der Kirchensteuer, von Manchen mit einer gewissen Besorgniß entgegengesehen wird, so darf man in dieser Beziehung nicht übersehen, wie wenig gerade die organische Anlage und der erste Gebrauch dieser Institution in einem benachbarten, öfters von den Gegnern der Sache erwähnten Staate, mit Vorsicht und in schonender Weise bewirkt wurde. Abgesehen von der grundsätzlich der Staatsgesetzgebung anheim gestellten Limitirung der Kirchensteuern könnte wohl auch deren Ermäßigung durch eine entsprechende Erhöhung der seit Jahren bestehenden, von Periode zu Periode durch Budgetverwilligung des Staates sich fortsetzenden Unterstützungsbeiträge des Staates zu den kirchlichen Lasten, für die Einführungszeit, empfohlen werden.

## II. Zu den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes der Kirchenregierung.

Zu den einleitenden Worten des Entwurfes: Auch der Inhalt dieses Gesetzentwurfes, der wesentlich nur die auf kirchlicher Seite erforderlichen Ausführbestimmungen zum Staatsgesetze vom 25. August l. J. enthält, kann, wie dieses, nur den Character einer einstweiligen Regelung des Gegenstandes besitzen. Sobald die Fortdauer des Staatsgesetzes aufhört, wäre auch die Aufrechterhaltung der wesentlichsten Einzelvorschriften des vorliegenden Entwurfes nicht weiter ausführbar.

Die Commission schlägt daher vor, die Einleitungsworte in folgender Weise festzustellen:

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir be-

geschlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, wie folgt zc.

Zu §. 1. Der Inhalt dieser Bestimmungen entspricht den Vorschriften in §. 3 des obigen Staatsgesetzes vom 25. August l. J.

Eine Abweichung enthält nur die Feststellung der Besoldungen von Geistlichen mit dreißig und mehr Dienstjahren. Die Annahme dieser die Staatsdotations überschreitenden Einkommensbestimmung kann aber unbedenklich zur Annahme empfohlen werden, da nach der Erläuterung der Kirchenregierung diese höheren Beträge — in Gemäßheit des §. 5 Ziffer 3 des Staatsdotations-Gesetzes — aus allgemeinen Kirchenmitteln über den Satz von 3,400 Mark gebracht und bis zu 4,000 Mark aufgebessert werden.

Zu §. 2. Es wird — im Hinblick auf die begrenzte Dauer des Staatsgesetzes — beantragt, dem Absatz 1 dieses Paragraphen die nachstehende Fassung zu geben:

„Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrath für die Dauer von fünf Jahren nach der neuesten Kompetenzbeschreibung berechnet“, somit unter Strich des Wortes „jeweils“.

Bei der Geltungsdauer des Staatsgesetzes wird — da auch die Einführungszeit zu berücksichtigen ist — schon die auf eine fünfjährige Periode vollzogene Abschätzung genügen.

Ferner wird beantragt:

Ziffer 2 und 4 des §. 2 zu streichen und in Ziffer 3 statt des Wortes „und“ zu setzen „oder“ (die Fassung des Entwurfes enthält wohl nur ein Schreibversehen).

Zur Begründung des Striches der Ziffer 2 und 4 wird darauf hingewiesen, daß dieser §. 2 nur die Feststellungen des §. 2 des Staatsgesetzes wiedergeben soll, da letzterer die sämtlichen Bedingungen des Staates enthält, an deren Erfüllung die Ausfolgung der Dotation geknüpft wird.

Darunter finden sich die erwähnten Vorschriften in Ziffer 2 und 4 nicht, welche wohl überhaupt nur bei Veranschlagung und Berechnung der Einkommen durch die Oberkirchenbehörde in Betracht kommen.

Die §§. 3, 4 und 5 werden unverändert zur Annahme empfohlen, nur im §. 4 ist in der zweiten Zeile an Stelle des durch Schreibversehen gesetzten Wortes „der“ zu setzen „den“.

Zu §. 6. Absatz 2 dieses Paragraphen soll nach dem Antrage der Commission die folgende Fassung erhalten:

„Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Vikars oder durch die Anshilfe von Nachbarggeistlichen veranlaßt werden, kann ihnen ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden, welcher nur in aussergewöhnlichen Fällen die Dauer eines Jahres überschreiten darf.“

Hiermit beabsichtigte die Commission eine gewisse Erweiterung der im Entwurfe festgehaltenen Zeitdauer in das billige, den Umständen Rechnung tragende Ermessen der Oberkirchenbehörde zu stellen. Hierbei sollte als Regel immerhin die Dauer eines Jahres fortbestehen und eine Ueberschreitung dieser Grenze nur in Anbetracht außergewöhnlicher Verhältnisse zugestanden werden.

Zu §. 7 wird nachstehende Fassung des Absatz 1 beantragt:

„Die Verlängerung einer Abgabe über die Zeit, in welcher der Geistliche nach seinem Dienstalder in den Bezug des ganzen Einkommens seiner Pfarrstelle oder eines grösseren Theiles desselben eintreten sollte, ist zulässig, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Verhalten hat zu Schulden kommen lassen.“

Absatz 2 unverändert.

Es erschien der Commission sachlich wohlbegründet, den Inhalt der in den Erläuterungen des Oberkirchenraths zum Gesetzentwurfe angeführten bisherigen Bestimmung im §. 6 des Gesetzes von 1867 Absatz 2 zu erweitern und auch solche Verhältnisse in den Bereich der Zuständigkeit der Oberkirchenbehörde zu ziehen, bei denen es sich zwar noch nicht um den Eintritt in das ganze Einkommen der Pfarrstelle handelt, wohl aber um eine demselben nahe kommende Erweiterung des bisher bezogenen Betrages. Auch bei der letzteren Eventualität ist es durchaus im kirchlichen Interesse gelegen und der Gerechtigkeit gemäß, auch hierbei der Oberkirchenbehörde Mittel gegen Pflichtwidrigkeit an die Hand zu geben.

Zu §. 8 wird unverändert Annahme beantragt.

### III. Weitere Anträge der Commission zur Beschließung einer Erklärung zu Protokoll.

Mit Rücksicht auf die in den allgemeinen Ausführungen dieses Berichtes enthaltenen Erwägungen wird von der Commission der Antrag gestellt, es wolle die nachstehende Erklärung zu Protokoll von der General-Synode beschloffen werden:

„In Anbetracht, daß das Staatsgesetz vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, die Dauer seiner Wirksamkeit auf sechs Jahre beschränkt (§. 13), wobei die zweite Kammer überdies in ihrer Sitzung vom 26. Juni d. J. die Resolution zu Protokoll niederlegte, daß die in obigem Gesetze verwilligte Dotation nur als vorübergehende Unterstützung gewährt und daher an die Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen gerichtet werde, sie möge den evangelisch-protestantischen Oberkirchenrath veranlassen, mit thunlichster Beförderung die erforderliche Vorbereitung zu treffen, daß die evangelisch-protestantische Kirche auf dem Wege der Selbstbesteuerung die Staatsunterstützung entbehrllich mache;

in Berücksichtigung, daß bei der derzeitigen Weigerung der römisch-katholischen Kirche, die angebotene Dotation des Staates anzunehmen, es die Würde der evangelisch-protestantischen Kirche erfordert, für ihre kirchlichen Bedürfnisse, ohne neue dauernde Belastung der nicht-protestantischen Mitbürger, selber zu sorgen;

im Hinblick endlich auf die §§. 1, 7, 8 des staatlichen Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, und §§. 116 und 117 der Verfassung unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche, und

in Erwägung, daß dieselbe in dem Bestand einer Vertretung der Landesgemeinde eine wesentliche Voraussetzung der Selbstbesteuerung zur Erlangung der für ihre Zwecke erforderlichen Mittel, mit Staatshilfe zur etwa nöthigen Vertreibung der kirchlichen Steuern besitzt,

wird von der General-Synode die nachstehende Erklärung zu Protokoll niedergelegt:

1. die  
sie wol  
bestene  
in einz  
lichen  
daß die  
Mittel  
Ablauf

2. h  
Gewäl  
mit st  
innerh  
mit R  
zugege  
steuer  
geben

3. z  
rechtes  
Vorsich  
synode  
steuer  
kann  
der w

4. e  
hebung  
schluß  
meind  
Wind

IV. 3

Wi  
gelisch  
schlos  
geset  
besol  
wie f

1. die General-Synode ersucht die hohe Kirchenregierung, sie wolle zur Erlangung des Rechtes der kirchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilfe, insoweit diese sich im einzelnen Falle als geboten darstellt, mit der Großherzoglichen Staatsregierung so rechtzeitig in's Benehmen treten, daß die dauernde Erlangung der für die Kirche erforderlichen Mittel im Wege der Selbstbesteuerung längstens bis zum Ablauf der erwähnten sechsjährigen Frist gesichert sei;

2. hiebei wird von der Generalsynode anerkannt, daß bei Gewährung des Rechtes der kirchlichen Selbstbesteuerung mit staatlicher Zwangshilfe die Feststellung der Grenze, innerhalb deren die Erhebung allgemeiner kirchlicher Umlagen mit Rücksicht auf die eigenen Steuerbedürfnisse des Staates zugegeben werden kann, sowie die Bestimmung der zu besteuernenden Objecte, der Gesetzgebung des Staates anheim zu geben ist;

3. zur thunlichsten Annäherung des kirchlichen Steuerrechtes an die zur Auflage von Landessteuern maßgebenden Vorschriften der Staatsverfassung wird von der Generalsynode unterstellt, daß die Beschließung allgemeiner Kirchensteuern nur unter Zustimmung der Generalsynode eintreten kann und das Stimmrecht für den bezüglichen Beschluß nur der weltlichen Vertretung der Wahlbezirke zukommt;

4. endlich wird für die Ausführung eines jeden die Erhebung von allgemeinen Kirchensteuern verfügenden Beschlusses vorausgesetzt, daß der freiwilligen Leistung der Gemeindeglieder, insbesondere zur thunlichen Erleichterung der Minderbemittelten, angemessener Raum gewährt werde."

#### IV. Zusammenstellung der Abänderungsanträge der Commission zum Gesetzesentwurfe.

##### Einleitungsworte.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen für die Geltungsdauer des Staatsgesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, wie folgt: 1c.

§. 2. Das Einkommen der Pfarrstellen wird durch den Oberkirchenrath für die Dauer von fünf Jahren nach der neuesten Kompetenzbeschreibung berechnet.

Absatz 2 gestrichen.

Absatz 3 des Entwurfs als „2“ bezeichnet, und statt „und“ zu setzen „oder“.

Absatz 4 gestrichen.

§. 3 unverändert.

§. 4 in der zweiten Zeile statt „aus der“ zu setzen „aus den“.

§. 5 unverändert.

§. 6 Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 soll lauten:

Zu den Kosten, welche durch Haltung eines Vikars oder durch die Anshilfe von Nachbarggeistlichen veranlaßt werden, kann ihnen ein Beitrag aus Kirchenmitteln gegeben werden, welcher nur in aussergewöhnlichen Fällen die Dauer eines Jahres überschreiten darf.

§. 7 Absatz 1 soll lauten:

Die Verlängerung einer Abgabe über die Zeit, in welcher der Geistliche nach seinem Dienstalter in den Bezug des ganzen Einkommens seiner Pfarrstelle oder eines grösseren Theiles derselben eintreten sollte, ist zulässig, wenn derselbe sich mangelhafte Amtsführung oder unwürdiges Betragen hat zu Schulden kommen lassen.

Absatz 2 und Absatz 3 unverändert.

§. 8 unverändert.

der  
Ein

We  
bezüg  
Hohe  
fragli  
finden  
möge  
1871  
durch  
casse  
ablöf  
sehr  
anzul  
der  
Staa  
rund  
ähnl  
wird  
und  
Grün  
Hau  
gefol  
pital  
4,40  
D